Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Bundesverband deutscher Banken e. V. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Stellungnahme

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zu Echtzeitüberweisungen COM(2022) 546 final

Lobbyregister-Nr. R001459 EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Albrecht Wallraf

Telefon: +49 30 1663-2312 E-Mail: albrecht.wallraf@bdb.de

Berlin, den 25. November 2022

1 Einordnung: Der Verordnungsvorschlag geht über ein marktförderndes Maß hinaus

Jederzeit, sicher und sofort – die neuen Schlagwörter unserer Zeit. Produkte und Dienstleistungen sind rund um die Uhr an 365 Tagen verfügbar. Das ist Normalität im global vernetzten Konsumerlebnis. Rechnungen bequem splitten, spät in der Nacht Bücher bestellen oder in Sekundenschnelle kontaktlos in Geschäften auschecken ist in der Realität angekommen. Die europäische Kreditwirtschaft hat in den vergangenen Jahren massive Fortschritte gemacht, um diesen Bedürfnissen durch bequeme und rund um die Uhr verfügbare Zahlungslösungen gerecht zu werden. Dazu gehören auch Zahlungslösungen, die den Kundenbedarf für ausgewählte Anwendungsfälle decken, in denen eine Überweisung innerhalb weniger Sekunden für den Zahlungsempfänger verfügbar gemacht wird: Deutsche Banken und Sparkassen haben die Entwicklung des Regelwerkes für auf Euro lautende Echtzeitüberweisungen durch das European Payments Council¹ maßgeblich mitgestaltet. Sie sind hinsichtlich ihres Angebotes Vorreiter in Europa und die Echtzeitüberweisung ist neben der herkömmlichen SEPA-Standard-Überweisung weitgehend etabliert. Auch auf europäischer Ebene hat die Kreditwirtschaft die Einführung an den Bedürfnissen der Kunden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten ausgerichtet: Somit sind heute bereits in 15 EU-Ländern die Mehrheit der Zahlungskonten über Echtzeitüberweisungen erreichbar.

Die im Zuge der Einführung der Echtzeitüberweisung geschaffene neue Infrastruktur bietet darüber hinaus das Potential für weitere Produktinnovationen: So ermöglichen Banken und Sparkassen ihren Kundinnen und Kunden mit der Funktion *giropay Geld-senden*² Personen-an-Personen-Zahlungen auf Grundlage der Echtzeitüberweisung. Weitere Initiativen adressieren das Ziel, echtzeitbasierte Bezahlverfahren für den Einsatz im Einzelhandel, also an der Ladenkasse oder im E-Commerce, zu schaffen.

Die von der Europäischen Kommission nunmehr vorgeschlagenen Regelungen³ erkennen einerseits den Erfolg der Echtzeitüberweisung an. Andererseits gehen die Vorschläge jedoch deutlich über ein den Markt förderndes Maß hinaus. Die geplanten, tiefgreifenden Eingriffe in die Produkt- und Preisgestaltungsfreiheit der Zahlungsdienstleister sind nicht gerechtfertigt, da kein Marktversagen zu erkennen ist. Es fehlt ein holistischer Blick auf die Vielzahl von bereits bestehenden, kundenfreundlichen Zahlungslösungen und die Vorschläge verfolgen das fragwürdige Ziel einer nahezu kompletten Umstellung des Überweisungsverkehrs: Für viele Anwendungsfälle ist, anders als von der Europäischen Kommission angenommen, der Wechsel auf Echtzeitüberweisungen nicht sinnvoll. Ein gesetzgeberischer Zwang zur nahezu ausschließlichen Nutzung von Echtzeitzahlungen würde tief in die marktwirtschaftlichen Dynamiken eingreifen und zu höheren Kosten für Banken und Kunden führen, ohne dass damit in jedem Fall ein Nutzen verbunden wäre.

¹ SEPA-Echtzeitüberweisung (SEPA Instant Credit Transfer).

² Vormals "KWITT".

³ Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) 260/2012 sowie (EU) 2021/1230 in Bezug auf Echtzeitüberweisungen vom 26. Oktober 2022 (COM(2022) 546 final), nachfolgend EU-SEPA-VO bzw. EU-Preis-VO.

Weiterhin sind Echtzeitüberweisungen nicht mit den eingangs genannten, auf ihrer Infrastruktur aufbauenden weiteren Produktinnovationen (z. B. Bezahllösungen für den Einsatz im Einzelhandel) gleichzusetzen. Eine gesetzliche Preisintervention und einseitige Belastungen der kontoführenden Banken und Sparkassen in Folge von nicht sachgerechten Verpflichtungen können sich vielmehr auch in Bezug auf diese vielversprechenden Initiativen innovationshemmend auswirken: Die Entwicklung und Umsetzung von Produktneuheiten würde auch langfristig eher behindert anstatt gefördert. Ein etwaiger positiver Beitrag der Gesetzgebung für die mit der Echtzeitüberweisung verbundenen Potentiale setzt eine deutlich stärke Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kreditwirtschaft und ihrer Kunden voraus.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Handlungsfelder des Verordnungsvorschlags kritisch zu hinterfragen:

- Die Erreichbarkeitsverpflichtung kontoführender Zahlungsdienstleister für eingehende Echtzeitüberweisung (Abschnitt 2),
- die Verpflichtung, Echtzeitüberweisungen anzubieten und auszuführen (Abschnitt 3),
- das Entgeltgleichheitsgebot (Preisregulierung, Abschnitt 4),
- die Verpflichtung zum Abgleich des Namens und der IBAN des Zahlungsempfängers (Abschnitt 5) sowie
- der mandatorische Verzicht auf transaktionsbezogene Sanktionsprüfungen (Abschnitt 6).

In der weiteren Diskussion zum Verordnungsvorschlag gilt es darüber hinaus, Handlungsoptionen herauszuarbeiten, die die potentiell negativen Auswirkungen des Verordnungsvorschlages zumindest abfedern können: Hierzu gehören neben realistischen Umsetzungsfristen eine zielgenauere Berücksichtigung der mit der Echtzeitüberweisung verbundenen Kundenkanäle und Geschäftsmodelle sowie die Mitigation der insbesondere in Abschnitt 5 dargelegten Missbrauchsrisiken.

2 Erreichbarkeitsverpflichtung für kontoführende Zahlungsdienstleister: Realistische Umsetzungsfristen benötigt, kein vollständiger Ersatz für SEPA-Standardüberweisung

Vorgeschlagene Regelung: Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der SEPA-Verordnung⁴ um einen neuen Artikel 5a, nach dem alle bei Kreditinstituten geführten Zahlungskonten für eingehende Echtzeitüberweisungen erreichbar sein müssen. Dies soll durch Kreditinstitute mit Sitz in einem Land des Euro-Währungsgebietes innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung sichergestellt werden (andere EU-Mitgliedsländer: 30 Monate).

Einschätzung:

■ Eine EU-weite Erreichbarkeit von Zahlungskonten für die Echtzeitüberweisung kann Zahlern und Instituten, die das Verfahren bereits heute nutzen bzw. anbieten möchten, Vorteile bieten

⁴ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009.

und die Attraktivität des Verfahrens erhöhen. Ebenso können dadurch weitere Produktinnovationen, die auf der für Echtzeitüberweisung geschaffenen Infrastruktur aufbauen, befördert werden.

- Gleichwohl wird die vorgeschlagene Umsetzungsfrist von 6 Monaten als deutlich zu kurz eingeschätzt: Die Erfahrung der bereits das Verfahren anbietenden Institute zeigt, dass die Umstellung mit umfangreichen Anpassungen der eigenen IT-Systeme einhergeht. Dies wird regelmäßig über die Systeme zur Zahlungsverrechnung im engeren Sinne hinausgehen (zum Beispiel im Kontext Compliance-Prüfprozesse, Liquiditätssteuerung etc.). Eine angemessene Umsetzungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Inkrafttreten der Verordnung.
- Weiterhin ist eine Erreichbarkeitsverpflichtung für solche Institute nicht angemessen, die aufgrund ihrer Größe oder spezialisierten Geschäftsausrichtung nur ein sehr geringes Zahlungsverkehrsaufkommen aufweisen und keine elektronischen bzw. onlinefähigen Zahlungskonten für ihre Kunden anbieten sowie für bestimmte Spezialinstitute. Eine solche Verpflichtung würde zu hohen Kosten führen, die in keinem Verhältnis zu der sehr geringen, tatsächlichen Nutzung der Echtzeitüberweisung stehen. Für diese Institute muss den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen von der Verpflichtung auszusprechen.
- Ähnliches gilt für Institute mit einem Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebietes, da dort trotz einer etwaigen Verpflichtung ein voraussichtlich nur sehr geringer Nutzungsgrad für auf Euro lautende Echtzeitüberweisungen erreicht werden kann.
- Der Gesetzgeber sollte nicht den Eindruck erwecken, dass die SEPA-Standard-Überweisung überflüssig ist. Sie ist erforderlich, um die hohe Anzahl von regulären Transaktionen (mehr als 25 Mrd. p.a. im Euroraum) effizient und kostengünstig im Auftrag der Kunden abwickeln zu können (beispielsweise Gehalts- und Rentenzahlungen). Zudem wird sie beispielsweise bei SEPA-Zahlungen in Drittstaaten zwingend benötigt. Die SEPA-Standard-Überweisung dient darüber hinaus als etabliertes Backup in Fällen, in denen Echtzeitüberweisungen nicht erfolgreich anzubringen bzw. zu verarbeiten sind.
- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Definitionen des Art. 5 SEPA-Verordnung die tatsächlichen Eigenschaften des Echtzeitüberweisungsverfahrens korrekt abbilden.⁵

3 Pflicht zum Angebot von Echtzeitüberweisungen: Fokussierung auf für das Verfahren sinnvolle Online-Kanäle notwendig

Vorgeschlagene Regelung: Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der SEPA-Verordnung um einen neuen Artikel 5a, nach dem Kreditinstitute ihren Zahlungsdienstenutzern die Möglichkeit eröffnen müssen, Echtzeitüberweisungen zu beauftragen. Dies soll über alle angebotenen Kundenkanäle bzw. Auftragswege möglich sein ("PSU interface"), bei denen auch ein Dienst für Überweisungen angeboten wird. Hierzu soll auch die Möglichkeit einer Stapelverarbeitung sowie

⁵ So entspricht beispielsweise die vorgeschlagene Regelung in Art. 2 Nr. 1a lit. c EU-SEPA-VO hinsichtlich der in Sekunden ausgedrückten Fristen zur Gutschrift nicht den Vorgaben des Regelwerks des European Payments Council. Diese knüpfen ausdrücklich nicht an die Abgabe des Zahlungsauftrages an, sondern an den durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers bestimmten Zeitpunkt nach Abschluss notwendiger Dispositionsprüfungen.

eine papierhafte Beauftragung gehören. Dies soll durch Kreditinstitute mit Sitz in einem Land des Euro-Währungsgebietes innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung sichergestellt werden (andere EU-Mitgliedsländer: 36 Monate).

Einschätzung:

- Eine Beauftragung von Echtzeitüberweisungen über alle angebotenen Kundenkanäle bzw. Auftragswege ist technisch nicht praktikabel und aus Sicht der Zahlungsdienstenutzer oftmals nicht sinnvoll. Das Verfahren der Echtzeitüberweisung wurde gemäß den tatsächlichen Kundenbedürfnissen entwickelt, die an eine Nutzung im Online Banking und mittels mobiler Banking Apps auf dem Smartphone anknüpfen.
- Dies spiegelt sich ebenso wider in bereits etablierten oder in Planung befindlichen Produktinnovationen, die auf der für Echtzeitüberweisung geschaffenen Infrastruktur aufbauen, wie z. B. Angebote für den Einsatz im Einzelhandel: Auch hier wird von einem Einsatz web-basierter Anwendungen oder mobiler Apps durch den Verbraucher ausgegangen.
- Eine Verpflichtung zum Angebot von Echtzeitüberweisungen muss sich daher auf gängige, für Echtzeitzahlungen relevante Online-Kundenkanäle begrenzen, um ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu ermöglichen und das tatsächliche Kundenverhalten zu reflektieren. Hierfür ist es notwendig, dass Zahlungsdienstleister die Möglichkeit haben, individuell zu entscheiden, über welche Kanäle Echtzeitüberweisungen beauftragt werden können.
- Insbesondere darf keine Verpflichtung für das Angebot einer Beauftragung mittels papierhafter Aufträge, per Selbstbedienungs-Terminal oder per Telefon und E-Mail bestehen, da diese aufgrund ihrer prozessualen Abläufe die Anforderungen aus dieser Verordnung nicht immer erfüllen können werden: Denn die Echtzeitüberweisung ist darauf ausgelegt, dass ihre Autorisierung durch den Kunden eine sofortige Ausführung durch den Zahlungsdienstleister nach sich zieht. Dies ist durch die vorgenannten Auftragskanäle in der Regel nicht sinnvoll möglich und darf daher gesetzlich nicht gefordert werden.⁶
- Weiterhin ist fraglich, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme von Aufträgen von Firmenkunden in großer Zahl in Form einer Stapelverarbeitung (Dateieinreichung, "bulk payments") angemessen ist (Beispiel: Gehaltszahlungen eines größeren Unternehmens für seine fünfstellige Zahl von Mitarbeitern). Das Regelwerk des European Payments Council erkennt an, dass dies als optionales Angebot verstanden werden sollte⁷: Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass eine Stapelverarbeitung in Echtzeit mit besonderen Herausforderungen verbunden und nicht für jede konkrete technische Produktausprägung möglich ist.
- Vor diesem Hintergrund sollte die in Art. 2 Nr. 1b EU-SEPA-VO vorgeschlagene neue Definition zu "PSU interface" wie folgt modifiziert werden:

'PSU interface' means any a method, device or procedure through which the payer can place a paper-based or an electronic payment order to its PSP for a credit transfer, including online banking, and mobile banking application., automated teller machine, or in any other way on the premises of the PSP;

Weiterhin sollte der vorgeschlagene Art. 5a Nr. 2 lit. a EU-SEPA-VO wie folgt geändert werden:

⁶ Dies wird beispielsweise in Bezug auf papierhafte Aufträge durch Art. 83 Abs. 1 EU-Zahlungsdiensterichtlinie ausdrücklich durch eine längere Ausführungsfrist gewürdigt.

⁷ Vgl. Kapitel 4.5.1 des Regelwerks zur SEPA-Echtzeitüberweisung des European Payments Council.

they [PSPs] shall ensure that payers are able to place a payment order for an instant credit transfer through at least one the same PSU interfaces as the ones through which those payers can place a payment order for other credit transfers

- Hieraus folgend sollte Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Art. 5a EU-SEPA-VO betreffend der Stapelverarbeitung gestrichen werden.
- Eine etwaige Verpflichtung muss angemessene Umsetzungsfristen von mindestens 36 Monaten sowie eine Erteilung von Ausnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten ermöglichen (siehe auch Abschnitt 2).
- 4 Entgeltgleichheitsgebot (Preisregulierung): Unverhältnismäßiger Eingriff in funktionierenden Wettbewerb; Verkennung der Aufwandsseite einer Echtzeitüberweisung

Vorgeschlagene Regelung: Vorgeschlagen werden Ergänzungen der SEPA-Verordnung um einen neuen Artikel 5b und der EU-Preis-Verordnung⁸ um einen neuen Absatz 5 zu Artikel 3, nach denen Entgelte für Echtzeitüberweisungen gegenüber Zahlern und Zahlungsempfängern nicht höher sein dürfen als für entsprechende EUR-Überweisungen. Dies muss durch Kreditinstitute mit Sitz in einem Land des Euro-Währungsgebietes innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung sichergestellt werden (andere EU-Mitgliedsländer: 30 Monate).

Einschätzung:

- Eine gesetzliche Preisregulierung von Echtzeitzahlungen ist sachlich nicht gerechtfertigt und gefährdet das für Investitionsentscheidungen notwendige Vertrauen in den Schutz marktwirtschaftlicher Prinzipien.
- Es besteht ein funktionierender Wettbewerb mit einer sehr hohen Anzahl von Anbietern (Kreditinstitute und weitere Zahlungsdienstleister), die den Verbrauchern und Unternehmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Konto- und Entgeltmodellen anbieten. Die Europäische Kommission hat in ihrer Begründung zur angeblichen Notwendigkeit einer Preisregulierung die Wettbewerbssituation und somit auch die tatsächliche Bandbreite auf der Angebotsseite außer Acht gelassen und nicht reflektiert. Dies gilt sowohl für das Angebot von Zahlungsdiensten gegenüber Verbrauchern als auch im besonderen Maße bei Angeboten für Unternehmenskunden. Dieses Segment ist durch einen noch intensiveren Wettbewerb und eine hohe Professionalität auf Kundenseite gekennzeichnet, was die Angemessenheit einer gesetzlichen Preisregulierung noch deutlicher in Frage stellt.
- Die Nutzung von Echtzeitüberweisungen und die Entwicklung von auf ihrer Infrastruktur aufbauenden Angeboten (Bezahllösungen) stehen in Europa noch am Anfang, wenn auch mit hohen Wachstumsraten und ebenso hohem Potential. Marktwirtschaftliche Mechanismen benötigen Zeit, sich zu entfalten und technologische Innovationen auf Angebots- wie Kundenseite in eine breite Akzeptanz und damit einhergehende ökonomische Effekte zu übersetzen.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union.

- Preisregulierungen laufen Gefahr, Fehlanreize zu setzen und Innovationen zu behindern. Somit konterkariert der Verordnungsvorschlag das eigentliche Ziel der Regulierung, nämlich innovative Angebote im europäischen Zahlungsverkehr zu fördern.
- Die Verarbeitung von Zahlungen innerhalb weniger Sekunden und an allen Kalendertagen des Jahres geht mit komplexeren Abwicklungsstrukturen und höheren Betriebskosten einher. So werden Echtzeitzahlungen im Vergleich zur SEPA-Standard-Überweisung unmittelbar geprüft, ausgeführt und die Geldbeträge innerhalb von Sekunden an den Zahlungsempfänger transferiert. Dabei muss sich der Zahlungsdienstleister an ein spezielles Verrechnungssystem (z. B. TIPS TARGET Instant Payment Settlement) anbinden. SEPA-Standard-Überweisungen können hingegen tagesweise abgerechnet werden, wobei Ausgänge und Eingänge im Interbankenbereich miteinander verrechnet werden können. Im Vergleich zur SEPA-Standard-Überweisung ist zur jederzeitigen, sekundenschnellen Ausführung von Echtzeitüberweisungen damit einhergehend eine deutlich dynamischere Liquiditätssteuerung (24/7/365) auf den Verrechnungskonten der Banken und Sparkassen vorzunehmen, was aufwendig und kostenintensiv ist. Dieser Mehraufwand kann individuelle, produktbezogene Preisunterschiede rechtfertigen. Eine pauschale Vergemeinschaftung von Kosten ist nicht sachgerecht und widerspricht dem in der Rechtsprechung vielfach reflektierten Ziel einer verursachergerechten Bepreisung.
- Der Gesetzgeber sollte dies berücksichtigen und, sofern er an einer gesetzlichen Preisintervention festhält, durch angemessene Möglichkeiten für eine preisliche Differenzierung durch die Zahlungsdienstleister würdigen etwa durch die Erlaubnis ggf. begrenzter Aufpreise.
- Verpflichtender Abgleich des Namens und der IBAN des Zahlungsempfängers: begrenzter Nutzen für Betrugsbekämpfung bei gleichzeitiger Gefahr des Missbrauchs zu Lasten der Kunden

Vorgeschlagene Regelung: Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der SEPA-Verordnung um einen neuen Artikel 5c, nach dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei einer EUR-Echtzeitüberweisung einen Abgleich des Namens und der IBAN des Zahlungsempfängers vorzunehmen hat. Im Falle einer festgestellten Abweichung soll der Zahler hierüber informiert werden, bevor dieser die Zahlung autorisiert hat. Dieses Angebot soll über alle Kundenkanäle bzw. Auftragswege verfügbar gemacht werden. Es muss durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Land des Euro-Währungsgebietes innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung etabliert sein (andere EU-Mitgliedsländer: 36 Monate).

Einschätzung:

■ Der Vorschlag bietet nach Einschätzung der Kreditwirtschaft auf Basis der bekannten Vielzahl von Betrugsmustern, auch im Bereich des Social Engineering, <u>nicht</u> den von der Europäischen Kommission erhofften allumfassenden Schutz. Bedauerlicherweise hat die Europäische Kommission keine überzeugende oder quantifizierte Begründung zu der Frage dargelegt, in welchem Umfang ein solcher Abgleich die tatsächlichen Risiken nachhaltig mindern kann und damit die damit verbundenen hohen Umsetzungsaufwände rechtfertigen könnte.

- Weiterhin gehen mit einem solchen Auskunftsdienst signifikante Missbrauchsrisiken einher: Auch jenseits des von der Europäischen Kommission intendierten Zweckes der Betrugsvermeidung kann jeder mit einem solchen Dienst ausforschen, ob eine natürliche oder juristische Person Inhaber eines bestimmten Zahlungskontos ist. Da der Dienst nicht die tatsächliche Durchführung einer Echtzeitüberweisung voraussetzt, bestünden für einen solche missbräuchliche Ausforschung von Kundendaten auf Basis des Verordnungsvorschlages kaum wirksame Hürden. Dies kann insbesondere für Verbraucher im Kontext des Social Engineering oder vor dem Hintergrund einer anderen missbräuchlichen Motivation Dritter neue Risiken eröffnen (Stichworte: Daten- und Identitätsdiebstahl). Der Gesetzgeber sollte dieses Risiko würdigen und eine kritische Abwägung mit den vermeintlichen Vorteilen vornehmen. Hierzu wäre insbesondere auch die noch nicht vorliegende Einschätzung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) einzubeziehen.⁹
- Ferner läuft der Vorschlag Gefahr, durch einen mangelnden holistischen Blick andere rechtliche Vorgaben im Sinne einer effizienten Zahlungsverkehrsabwicklung und der Betrugsabwehr zu konterkarieren: So steht er dem mit der EU-Zahlungsdiensterichtlinie geschaffenen Prinzip der Zahlungsausführung auf Basis des Kundenidentifikators (regelmäßig die IBAN, sog. "IBAN-primacy") und den damit seit dem Jahr 2009 erreichten großen Effizienzgewinnen zu Gunsten der Institute und der Kunden entgegen. Weiterhin sind in der EU-Zahlungsdiensterichtlinie bereits Vorkehrungen enthalten, die Kunden vor irrtümlichen oder betrügerischen Handlungen schützen: Diese umfassen sowohl konkrete Maßnahmen¹0 als auch prinzipienbasierte Vorgaben¹¹¹. Allen ist gemein, dass sie nicht auf einzelne Zahlverfahren eingeschränkt werden, sondern grundsätzlich allgemein und risikobasiert gelten. Im Sinne einer besseren Rechtsetzung sind daher die vorgeschlagenen Regelungen im Kontext der bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu bewerten. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob der Ansatz einer isolierten Ergänzung der SEPA-Verordnung mit der Folge einer Durchbrechung von auf der EU-Zahlungsdiensterichtlinie beruhendem nationalen Zahlungsrecht zu sinnvollen Ergebnissen führt.
- Sollte entgegen diesen Einwänden dennoch eine Verpflichtung zum Abgleich von Empfängername und Empfänger-IBAN eingeführt werden, besteht in jedem Fall gesetzlicher Nachbesserungsbedarf: Dazu gehört eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung auch des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, die eine rechtliche Grundlage zur Herausgabe der Informationen bildet und zugleich die Haftungssituation im Falle eines Fehlers angemessen reflektiert (denn der Zahlungsdienstleister des Zahlers verfügt regelmäßig nicht über die benötigten Informationen). Zur Umsetzung dieser Überlegungen sollte Absatz 1 des vorgeschlagenen neuen Art. 5c EU-SEPA-VO wie folgt gefasst werden:

With regard to instant credit transfers, a **payer's** payee's PSP shall verify whether the payment account identifier and the name of the payee provided by the payer match. Where they do not match, that PSP shall

⁹ Gemäß Erwägungsgrund 23 wurde der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zwar konsultiert, seine Antwort wurde jedoch noch nicht veröffentlicht.

¹⁰ So ermöglichen die Abläufe bei der Zahlungsautorisierung und der Starken Kundenauthentifizierung eine erneute Prüfung der eingegebenen Zahlungsdaten durch den Zahler, bevor die Zahlung ausgeführt wird.

¹¹ Siehe z. B. Pflicht für Zahlungsinstitute zur Dokumentation von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. j EU-Zahlungsdiensterichtlinie.

notify the payer's **PSP** of any discrepancies detected and the degree of any such discrepancy. **The payer's PSP shall forward this information to the payer.** The PSPs shall provide that service immediately after the payer provided to its PSP the payment account identifier of the payee and the name of the payee, and before the payer is offered the possibility to authorise the instant credit transfer.

- Weiterhin wäre neben der im Vorschlag bereits für den Zahler angelegten Möglichkeit eines "Opt-out" auch für den Zahlungsempfänger eine Möglichkeit zum Widerspruch der Informationsweitergabe vorzusehen. Dies könnte durch eine entsprechende spiegelbildliche Erweiterung von Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Art. 5c EU-SEPA-VO geschehen.
- Weiterhin sollte eine etwaige Verpflichtung durch den Verordnungstext auf Verbraucher beschränkt werden, denn der höhere Professionalitätsgrad bei Firmenkunden und weiteren Nicht-Verbrauchern stellt die Angemessenheit einer solchen gesetzlichen Vorgabe vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten noch deutlicher in Frage.
- Eine etwaige Verpflichtung muss, um die voraussichtlich hohe Kostenbelastung im Sinne der Zahlungsdienstleister und -nutzer zu begrenzen, auf einen gängigen, auf die Beauftragung elektronischer Zahlungsvorgänge ausgelegten und im Einzelfall durch die Bank zu benennenden Kanal bezogen werden (siehe hierzu auch Abschnitt 3). In Anlehnung an die Ausführung im vorherigen Aufzählungspunkt ist insbesondere in Frage zu stellen, ob eine Integration in die bisher hocheffiziente Stapelverarbeitung im Unternehmenskundenbereich technisch sinnvoll und ohne ebenso auf Seiten der Unternehmen entstehenden signifikanten Aufwandserhöhung zu bewerkstelligen wäre. Hierdurch ergibt sich Änderungsbedarf bei Absatz 5 des vorgeschlagenen neuen Art. 5c EU-SEPA-VO:

The service referred to in paragraph 1 shall be provided to the payer regardless of the through at least one PSU interface used by the payer to place a payment order for an instant credit transfer.

Der europaweite Aufbau der notwendigen zwischenbetrieblichen Abläufe bedarf einer umfangreichen Planung und Abstimmung mit anschließender technischer Umsetzung auf Seiten der Zahlungsdienstleister. Hierfür ist ein realistischer Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu veranschlagen.

6 Mandatorischer Verzicht auf transaktionsbezogene Sanktionsprüfungen: Wechselwirkungen zu berücksichtigen

Vorgeschlagene Regelung: Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der SEPA-Verordnung um einen neuen Artikel 5d, nach dem bei Echtzeitüberweisungen keine einzeltransaktionsbezogene Prüfung auf Verbote gemäß Art. 215 TFEU durchgeführt werden solle. Vielmehr müsse sichergestellt werden, dass ein kontinuierlicher Abgleich des eigenen Kundenstamms (Zahlungsdienstenutzer) mit den entsprechenden Sanktionslisten erfolge. Weiterhin werden für den Falle eines Verstoßes gegen die letztgenannte Regel die Einführung von Verwaltungsstrafen und Haftungsregelungen im Verhältnis zu den anderen an einer Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern vorgeschlagen.

Einschätzung:

- Die Europäische Kommission adressiert hiermit die besondere Herausforderung von in Sekundenschnelle durchzuführenden Sanktionsprüfungen und den daraus resultierenden "false positive hits". Grundsätzlich könnte das im Verordnungsvorschlag intendierte Zielbild dabei helfen, diese Herausforderungen zu reduzieren.
- Gleichwohl wird der Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch die Kreditwirtschaft und durch die Mitgliedsstaaten wegen einer Reihe von Wechselwirkungen kritisch zu bewerten sein: Diese betreffen insbesondere die hohe Sensibilität der Einhaltung der europäischen Sanktions- und Embargovorschriften, die Abhängigkeiten zu weiteren externen Vorgaben und institutsindividuellen Regeln zur Verhinderung von Finanzkriminalität sowie die vom Gesetzgeber zu schaffenden technischen Rahmenbedingungen für eine effiziente Operationalisierung der geforderten täglichen Überprüfung.
- Weiterhin ist fraglich, ob die Begrenzung des Vorschlages auf Echtzeitüberweisungen sachlich gerechtfertigt ist oder ob vielmehr ein Zielbild, das den gesamten (Massen-) Zahlungsverkehr innerhalb der Europäischen Union umfasst, benötigt wird.
- Daher plädieren wir für eine genaue Prüfung des Kommissionsvorschlages und einen Dialog mit der Kreditwirtschaft hinsichtlich der Wechselwirkungen.